

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 26. Mai. 2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/602/2023		
Löschwassersicherstellung in Neuenkirchen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	06.06.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	08.06.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	26.06.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt die Samtgemeinde Neuenkirchen die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinde im Bereich der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz. Somit ist die Samtgemeinde Neuenkirchen für die Löschwasserversorgung zuständig.

In der „Arbeitsgruppe Löschwasserversorgung“ der Gemeinde Neuenkirchen wurde im Oktober 2021 die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirchen untersucht und bewertet. Hierbei hat sich herausgestellt, dass es

- im Ortskern von Neuenkirchen,
 - im Bereich vom Altenheim/Kleiner Sundern,
 - im Bereich der Verbrauchermärkte/neuer Kindergarten,
 - im Industriegebiet „Vinter Höhe“ rechts von der Bramscher Straße,
 - im Industriegebiet „Vinter Höhe“ links von der Bramscher Straße
- zu Problemen mit der Löschwasserversorgung kommen kann.

Im Bereich vom Ortskern von Neuenkirchen wurde das Problem gelöst, in dem ein Löschwasserbehälter (250 m³) unter dem Parkplatz vom Rathaus installiert wird. Die Bereiche vom Altenheim/Kleiner Sundern können nach Rücksprache mit dem Wasserverband Bersenbrück von den Regenrückhaltebecken an der Kolpingstraße (alte Kläranlage) mit Löschwasser versorgt werden.

Nicht gelöst ist das Löschwasserproblem im Bereich von den Verbrauchermärkten/neuer Kindergarten sowie im Bereich vom Industriegebiet „Vinter Höhe“ rechts und links von der Bramscher Straße.

Mit dem Brandschutzprüfer vom LK-OS, Herrn Bölscher wurde ein Gespräch über

verschiedene Möglichkeiten der Löschwassersicherherstellung geführt. Eine sehr wirtschaftliche Variante ist die Anlage von Löschwasserbrunnen. Herr Bölscher teilt mit, dass aus seiner Sicht Löschwasserbrunnen angelegt werden können, wenn die Brunnen ergiebig genug sind um die vorgeschriebenen Wassermengen zu gewährleisten.

Des Weiteren wurde ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Firma Rohe & Sohn (Spezial-Brunnenbau-Betrieb) geführt. Firma Rohe & Sohn hatte 2019 vergeblich versucht am Neuenkirchener Feuerwehrhaus einen Löschwasserbrunnen zu installieren. Herr Rohe teilte in dem Gespräch mit, dass er die Chancen durch Bohrungen an den obengenannten Stellen ausreichend Löschwasser bereitgestellt nicht für sehr groß einschätzen würde. Nach einer Auswertung von geologischen Karten kann aber keine gesicherte Aussage darüber getroffen werden, ob die Bodenverhältnisse dort Löschwasserbrunnen zulassen. Nur durch Probebohrungen in diesen Bereichen kann eine gesicherte Aussage hierzu getroffen werden.

Die Kosten für eine solche Bohrung belaufen sich auf ca. 3.500,00 Euro/Stück. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung in den beschriebenen Bereichen wären zwei Brunnen erforderlich. Somit müssten bis zu zwei Probebohrungen durchgeführt werden. Sollte sich bei der ersten Bohrung herausstellen, dass eine weitere Sondierung keinen Erfolg verspricht, werden die Arbeiten abgebrochen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für zwei Probebohrungen einzuholen und die wirtschaftlichste Firma mit der Durchführung zu beauftragen. Die Gelder sind in der entsprechenden Haushaltsstelle überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten in Höhe von bis zu 7.000 € werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt.